

Neues Schweizer Transparenzregister: Was Unternehmen jetzt beachten müssen

Am **1. Oktober 2026** trat das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen in Kraft. Damit werden zahlreiche Schweizer Unternehmen verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, zu überprüfen und dem neuen schweizerischen Transparenzregister zu melden. Das Register wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist nicht öffentlich zugänglich.

Wer ist betroffen?

Die neuen Pflichten gelten insbesondere für:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften
- bestimmte weitere schweizerische sowie ausländische Rechtseinheiten mit Bezug zur Schweiz

Nicht betroffen sind beispielsweise Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen. Für gewisse börsennotierte Gesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen und weitere Rechtseinheiten bestehen ebenfalls Ausnahmen.

Wer gilt als wirtschaftlich berechtigte Person?

Als wirtschaftlich berechtigt gelten grundsätzlich die **natürlichen Personen, welche ein Unternehmen letztlich kontrollieren**. Dies kann insbesondere durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder an den Stimmrechten oder durch eine andere Form der Kontrolle erfolgen. Erfüllt keine natürliche Person diese Kriterien, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Gerade bei Beteiligungs- und Holdingstrukturen kann die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Personen zusätzliche Abklärungen erfordern.

Welche Fristen gelten?

Für bestehende Unternehmen gelten je nach Rechtsform, Revisionspflicht und Eigentümerstruktur unterschiedliche Übergangsfristen. Diese betragen grundsätzlich **zwischen drei und sechs Monaten** ab Inkrafttreten. Sind sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen, gilt grundsätzlich eine längere Übergangsfrist von zwei Jahren. Erfolgt allerdings vor Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist erstmals eine Änderung des Handelsregistereintrags, muss die Meldung grundsätzlich innert eines Monats nach dieser Änderung erfolgen.

Nach der erstmaligen Eintragung müssen **Änderungen der gemeldeten Angaben grundsätzlich innert eines Monats ab Kenntnisnahme** gemeldet werden.

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über **EasyGov.swiss**. Die meldende Person benötigt dafür ein persönliches AGOV-Login und muss für das betreffende Unternehmen berechtigt bzw. bevollmächtigt sein.

Die Meldung kann auch durch eine bevollmächtigte Drittperson, beispielsweise durch uns als Treuhandgesellschaft, vorgenommen werden.

Wie wir Sie unterstützen können

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen Meldepflichten. Unsere Dienstleistungen umfassen insbesondere:

- Abklärung und Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
- Unterstützung bei der Zusammenstellung und Überprüfung der erforderlichen Angaben und Unterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Aktien- bzw. Anteilbuchs
- Vorbereitung und Durchführung der Erstmeldung über EasyGov
- Unterstützung bei späteren Änderungen und Aktualisierungen

Verantwortung bleibt bei der Gesellschaft

Auch wenn Sie uns mit der Vorbereitung und Durchführung der Meldung beauftragen, verbleibt die gesetzliche Verantwortung für die ordnungsgemässe und fristgerechte Meldung beim **obersten Mitglied des leitenden Organs Ihrer Gesellschaft**. Damit wir auch spätere Änderungen für Sie fristgerecht melden können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns Änderungen der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse sowie relevante Änderungen bei den wirtschaftlich berechtigten Personen **zeitnah mitteilen**.

Wir empfehlen, die Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu prüfen und die erforderlichen Informationen zusammenzustellen. Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Bundes zum Schweizerischen Transparenzregister (www.transpareg.admin.ch).

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung Ihrer konkreten Situation und bei der Umsetzung der neuen Anforderungen.